

AGB

Wirtschaftsdetektei Vesztergombi GmbH 1090 Wien Porzellang. 14-16/1/18:

AUFTRAGSERTEILUNG.

Wir machen darauf aufmerksam, dass mit der Beauftragung bestätigt wird, dass Sie über unsere AGB und DSGVO in Kenntnis gesetzt wurden und diese akzeptieren.

Die Auftragserteilung, kann per E-Mail, Fax, Brief, mündlich und/oder telefonisch erfolgen. Erfolgt die Auftragserteilung durch eine vom Auftraggeber bevollmächtigte Person, haftet diese mit dem Auftraggeber zur ungeteilten Hand für alle aus diesem Auftrag entstandenen Ansprüche. Die AGB und DSGVO gilt auch für ergänzende oder weitere Folgeaufträge welche in telefonischer, schriftlicher, oder mündlicher Form erteilt werden.

Der Einsatz von technischem Equipment wird stets mit dem Auftraggeber abgesprochen und dezidiert beauftragt. Beim schriftlich oder mündlich vereinbarten Einsatz von technischem Equipment haftet der Auftraggeber in vollem Umfang gegenüber Beschädigung, Vandalismus oder Diebstahl im Wert der Wiederbeschaffung.

Wenn Beweismittel bei gerichtlichen Auseinandersetzungen vorgelegt werden müssen, verpflichtet sich der Auftraggeber bei einer eventuellen Anzeige den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

HONORAR:

Die beauftragten Tätigkeiten sind als reine Dienstleistung, unabhängig von einem erwarteten Erfolg zu werten. Das aus der Tätigkeit resultierende Honorar ist völlig unabhängig vom Erfolgsziel und richtet sich ausschließlich nach dem Zeitaufwand, Km-Leistung, Spesen oder den vereinbarten Pauschalen. Die Erstkonsultation ist kostenlos.

Als Einsatzstunden gelten auch auftragsbedingte Begleittätigkeiten wie Organisation, Sichtung von Unterlagen, Vorbereitungen, Erstellung von Berichten, Zeugenladungen bei Gericht, Telefonate, Beratungs- und Berichtsbesprechungen.

Der Zeitaufwand wird vom Büro 1090 Wien - Einsatzorte - Büro 1090 Wien berechnet.

Die Mindesteinsatzzeit beträgt dabei 3 Stunden.

Eine kostenfreie Stornierung von terminlich vereinbarten Einsätzen wie Observation, Personenschutz, Interaktion etc., muss spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Einsatzbeginn schriftlich (per Mail) erfolgen. Bei Stornierung nach diesem Zeitpunkt wird eine Stornogebühr von 50 % der voraussichtlichen Kosten des Einsatzes (mindestens 3 Stunden) berechnet.

Bezüglich der geplanten Einsätze können immer nur Kostenschätzungen, aber kein verbindliches Kostenangebot abgegeben werden, da der Verlauf eines Einsatzes nie genau abgeschätzt werden kann.

Soweit keine gesonderten Vereinbarungen mit dem Auftraggeber vorliegen, erfolgt die Einsatzplanung, Ablösung etc. nach fachlichem Ermessen durch den Auftragnehmer.

Die Honorarsätze werden gesondert bekanntgegeben / vereinbart und vom Auftraggeber akzeptiert.

Der Auftraggeber wird dezidiert darauf aufmerksam gemacht, dass bedingt durch die Schwierigkeit der heutigen Verkehrslage bei Observierungen zwei Detektive eingesetzt werden sollten.

Einsätze werden allerdings nur bis zu einem vereinbarten Zeit und/oder Kostenlimit durchgeführt.

Allfällige in kausalem Zusammenhang stehende Strafmandate werden als Barauslagen vom Auftraggeber ersetzt.

ZEUGENAUSGGEN BEI GERICHT:

Die mit dem Auftrag in kausalem Zusammenhang stehenden Behörden- und Gerichtstermine anerkennt der Auftraggeber als auftragskausalen und zu honorierenden Zeitaufwand.

Dies gilt auch dann, wenn es nach öffentlichem Recht Staatsbürgerpflicht ist, dem Termin Folge zu leisten. Der Anspruch besteht unabhängig von einem Verzicht einer Einvernahme, einer Vertagung, oder auch wenn der Auftragnehmer vom Ausfall einer Verhandlung bis längstens am Vortag nicht verständigt wurde.

BERICHT - RISIKOAUSSCHLUSS

Die Berichterstattung ist streng vertraulich nur für den Auftraggeber bestimmt und erfolgt in der Regel schriftlich.

Das Risiko des Auftrages und der Berichterstattung trägt in vollem Umfang der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist daraus völlig schad- und klaglos zu halten.

Es wird vom Auftragnehmer keinerlei Haftung für die Verwendung der Berichte durch den Auftraggeber übernommen. Telefonische Berichte sind als unverbindlich anzusehen.

Wenn bei Ermittlungen einer Person die Geheimhaltung ihres Namens zugesichert werden muss, verzichtet der Auftraggeber auf die Preisgabe der Auskunftsperson.

Sämtliche Ansprüche aus diesem Auftrag bleiben von allfälligen Regressansprüchen des Auftraggebers gegenüber Dritte, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unberührt.

Bei Videoüberwachungen wird dezidiert aufmerksam gemacht, dass ein besonderes berechtigtes Interesse, dass alle anderen Mittel ausgeschöpft wurden und dass es sich um das gelindeste Mittel handelt, nachgewiesen werden.

Dies wird relevant, wenn eine Videoüberwachung bei gerichtlichen Auseinandersetzungen vorgelegt werden muss. Bei Gericht sind Videoaufzeichnungen als Beweismittel zugelassen und werden auch gewertet. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei einer eventuellen Anzeige den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

ZAHLUNGSVEREINBARUNG

Mit der jeweiligen Berichterstattung sind die bis dahin aufgelaufenen Kosten fällig.

Zahlungsziel sind 14 Tage nach Rechnungsausstellung.

Akontozahlungen in der Höhe von min. 50 % der angenommenen Kosten eines Einsatzes können vom Auftragnehmer vor Beginn des Einsatzes eingefordert werden.

Bei längerfristigen Aufträgen können vom Auftragnehmer monatliche Zwischenrechnungen gestellt werden.

Der AG verpflichtet sich, im Verzugsfall der fälligen Honorare die gesetzlichen Verzugszinsen und alle Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten sowie die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu ersetzen.

ALLGEMEIN

Der AG versichert, dass seine dem Auftrag zugrunde liegenden Angaben den Tatsachen entsprechen und dass keine gesetzwidrigen, sittenwidrigen oder staatsgefährdenden Ziele verfolgt werden und er sein berechtigtes Interesse wahrheitsgemäß bekundet hat. Außerdem ist der AG verpflichtet, dem AN bei der Auftragserteilung sämtliche Informationen über bereits getätigte Beobachtungen, sei es durch Private oder durch beauftragte Detektivunternehmen, mitzuteilen.

Abweichungen zu den Geschäftsbedingungen und Honorarvereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit und Fertigung des Auftraggebers.

Vereinbarungen zwischen Mitarbeitern des Auftragnehmers und dem Auftraggeber sind gegenstandslos.

Der Gerichtsstand ist Wien

Mit der Auftragserteilung gelten die angeführten AGB und DSGVO als akzeptiert.